



Allgemeine Bedingungen für das elektrolytische Polieren und Entgraten der Arno Graul GmbH

Gültig ab 01.08.2022

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese „Allgemeinen *Bedingungen*“ (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle Verträge (nachfolgend „Verträge“) der Arno Graul GmbH (nachfolgend: „wir“) mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Kunde“) über die Erbringung von Leistungen der Arno Graul GmbH in Form des elektrolytischen Polierens und Entgratens (nachfolgend: „Leistungen“) von Gegenständen (nachfolgend: „Teile“).
- (2) Wir widersprechen hiermit der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Servicebedingungen oder sonstiger Bedingungen. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Servicebedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Angebote und Verträge über Leistungen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
- (4) Soweit wir im Rahmen der Verträge Zubehörteile, Ersatzteile oder Austauschteile an den Kunden verkaufen, gelten für die betreffenden Kaufverträge die „*Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Arno Graul GmbH*“ sowie unsere jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Preislisten.

§ 2 Angebote und Zustandekommen von Verträgen

Unsere Angebote sind stets freibleibend, es sei denn, diese enthalten ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung des Kunden ausdrücklich bestätigen oder die Leistung gemäß der Bestellung des Kunden ausführen. Wir sind nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet.

§ 3 Preise

- (1) Für die Leistung gelten die in dem Vertrag genannten Preise.
- (2) Die Preise gelten jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Die Bereitstellung von etwaig erforderlichen Kontakt-Warengestellen sind von dem Preis umfasst, soweit in dem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Etwaig für die Leistung eingesetzte Kontakt-Warengestelle- und Hilfskathoden bleiben stets in unserem Eigentum.
- (4) Verlangt der Kunde zusätzliche Leistungen, die nicht Bestandteil des Vertrags sind, so muss er diese Leistungen zusätzlich vergüten
- (5) Soweit es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten. Kostenerhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Sofern wir die Preise gemäß dieser Regelung um mindestens 10 % erhöhen, hat der Kunde ein Kündigungsrecht.

§ 4 Transport und Verpackung

- (1) Der Kunde wird die Teile auf eigene Kosten und eigenes Risiko zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an unseren Sitz liefern. Auf unsere Aufforderung wird der Kunde die von uns bearbeiteten Teile nach der Leistung auf seine Kosten und sein Risiko an unserem Sitz abholen und abtransportieren. Die Kosten- und Risikotragung des Kunden gilt auch für das Entladen und das Beladen des Transportmittels. Etwaig erforderliche Verzollungen der Teile muss der Kunde ebenfalls auf eigene Kosten durchführen.
- (2) Der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für die Verpackung der Teile. Dies gilt für den Transport an unseren Sitz sowie für den Rücktransport. Wir werden für den Rücktransport die Verpackung aus der Anlieferung verwenden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Kunde auf eigene Kosten (i) die Teile für den Rücktransport verpacken oder (ii) uns für den Rücktransport gesonderte Verpackungsmaterialien zur Verfügung stellen.
- (3) Die Parteien können abweichende Regelungen zu Transport und Verpackung in dem Vertrag vereinbaren.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde muss den Preis sofort nach Leistungserbringung und Zugang der Rechnung ohne Abzug bezahlen, soweit der Vertrag keine abweichende Regelung enthält. Die Parteien können insbesondere in den Verträgen Vorauskasse oder eine Zahlung bei Abholung vereinbaren.
- (2) Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte vertragsgemäße Leistungen zu verlangen.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dies gilt auch für etwaige Rechte aus § 369 HGB.

§ 6 Leistungszeit

- (1) Leistungstermine und Leistungsfristen sind Schätzungen und nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Der Beginn der vereinbarten Leistungszeit setzt (i) die Klärung aller technischen Fragen zwischen den Parteien, (ii) die rechtzeitige Übergabe von ordnungsgemäß gereinigten Teilen, (iii) die Einhaltung der Werkstoff-Anforderungen in Bezug auf die Teile sowie (iv) den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen und Unterlagen voraus.
- (2) Leistungstermine und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder der Kunde Änderungen der Leistung verlangt, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.
- (3) Wir dürfen die Durchführung der Leistung einstellen, soweit durch die Teile oder durch Vorgaben des Kunden die Sicherheit, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, von Personen oder Sachen gefährdet ist. Leistungstermine und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der eingestellten Durchführung der Leistung, es sei denn, wir haben die Ursache für das Sicherheitsrisiko zu vertreten.
- (4) Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (im Folgenden: „Höhere Gewalt“), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

- (5) Die durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behinderte Partei ist verpflichtet, (i) die jeweils andere Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich schriftlich über den Eintritt und regelmäßig schriftlich über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für die jeweils andere Partei abzumildern.
- (6) Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als acht (8) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als acht (8) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis oder ein Werkvertrag ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 7 Leistungserbringung, Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Der Ort der Leistung wird in dem Vertrag festgelegt, wobei der Ort der Leistung mangels abweichender Vereinbarung an unserem Sitz ist. Soweit Leistungen gemäß dem Vertrag bei uns durchgeführt werden, ist der Erfüllungsort bei uns.
- (2) Teilleistungen sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die vertragsgemäße Leistung abzunehmen. Der Kunde kann die Abnahme nicht verweigern, soweit keine wesentlichen Mängel vorliegen. Der Kunde wird uns die Abnahme schriftlich bestätigen. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Teile durch den Kunden bei der Abholung ist als Abnahme zu werten.
- (4) Als abgenommen gilt die Leistung auch dann, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist, wobei diese höchstens zwölf (12) Werktage betragen muss, zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Werktage im Sinne dieser Regelung sind alle Wochentage außer Samstage, Sonntage und außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Kunden.
- (5) Sobald wir die Teile an den Kunden oder seinen Boten übergeben, geht die Gefahr auf den Kunden über. Falls wir die Teile auf Verlangen des Kunden versenden, tritt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit der Übergabe der Teile an den Frachtführer ein. Spätestens geht die Gefahr aber mit der Abnahme auf den Kunden über. Gerät der Kunde in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr bereits mit dem Eintritt des Verzugs auf den Kunden über.

§ 8 Leistungsverzug

- (1) Im Falle des Leistungsverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist unsere Haftung, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (2) Im Übrigen kann der Kunde im Falle des Leistungsverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Preises der betreffenden Leistung pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % der Netto-Preises der betreffenden Leistung. Das Recht des Kunden nach Ablauf der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe dieser Bedingungen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Werkstoffe

- (1) Gegenstand der Leistung ist ausschließlich das elektrolytische Polieren und Entgraten von rostfreien austenitischen Chromnickelstählen (z.B. W.Nr. 1.4301 die Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4306, 1.4404, 1.4435 und 1.4571) sowie von Werkstoffen mit geringerer Oberflächenqualität (z.B. Werkstoff-Nr. 1.4541).
- (2) Der Kunde ist in Bezug auf die Teile verpflichtet, uns vor Vertragsschluss die genaue Werkstoffbezeichnung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) anzugeben. Der Kunde hat uns insbesondere vor Vertragsschluss über die Geometrie der Teile (z.B. Doppelungen an den Teilen) zu informieren und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.
- (3) Im Gegensatz zum mechanischen Polieren ist das elektrolytische Polieren stark von den Werkstofflegierungen, deren Zusammensetzung und Qualität sowie deren Vorbehandlung und Verarbeitung abhängig. Die Leistung eignet sich nur für feinkörnige und homogene Werkstoffe.
- (4) Negativ für die Leistung wirken Karbide bei Stählen mit höheren Kohlenstoffgehalten oder bei solchen, denen zur besseren Zerspanbarkeit Schwefel zugesetzt ist, wie z.B. bei der Werkstoff-Nr. 1.4305. Diese Werkstoffe können nur eingeschränkt elektroliert werden. Beim Schweißen von Edelstählen oder anderer Wärmebehandlung können insbesondere bei nicht stabilisierten Stählen Karbidausscheidungen entstehen, die ein elektrolytisches Polieren behindern. Der Kunde muss uns vor dem Abschluss des Vertrags in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) informieren, falls der betreffende Werkstoff die in § 9 (4) skizzierten Risiken in sich trägt und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.
- (5) Wir bieten dem Kunden die Möglichkeit an, vor Vertragsschluss eine Probearbeitung einzelner Musterteile im Elektropolierbad vorzunehmen, sodass der Kunde die Möglichkeit hat, das Ergebnis der Probearbeitung selbst zu beurteilen. Diese Musterteile bestimmen im Falle des Vertragsschlusses die von uns zu erbringende Leistung gemäß dem betreffenden Vertrag. Wir gewährleisten in diesem Fall ausschließlich ein Leistungsergebnis, das vergleichbar zu dem Ergebnis der Probearbeitung ist. Der Kunde muss uns die Musterteile bis zum Abschluss unserer Leistungserbringung gemäß dem Vertrag kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 10 Anforderungen an die Teile

- (1) Die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Teile müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Der Kunde muss die Teile gereinigt sowie fett- und zunderfrei anliefern.
 - b) Die Teile dürfen nicht mit isolierenden Verunreinigungen, wie z.B. mit Lack-, Klebe- und Folienspuren behaftet sein.
 - c) Die Teile dürfen keine Schlackeneinschlüsse in der Schweißnaht aufweisen; diese können durch Elektropolieren nicht entfernt werden.
 - d) Der Kunde muss Schweißnähte an den Teilen durch Beizen, Bürsten oder Schleifen fachgemäß vorbehandeln.
 - e) Der Kunde darf rostfreie Teile nicht vor der Anlieferung mit Werkzeugen behandeln, mit denen zuvor Eisenteile verarbeitet wurden; hierdurch vorhandene Eisenpartikel können zu Fehlpolierungen und Rostbildungen führen.
 - f) Der Kunde muss sicherstellen, dass die Teile badgerecht konstruiert sind. Insbesondere Hohlräume, die nicht absolut dichtverschweißt sind, muss der Kunde durchgängig mit ausreichenden Öffnungen zum Spülen versehen, da eine einzige Öffnung prozessbedingt nicht ausreichend ist.

- (2) Der Kunde muss die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 10 (1) vor der Übergabe der Teile an uns prüfen. Soweit die vom Kunden übergebenen Teile die Anforderungen gemäß § 10 (1) nicht einhalten, stellt dies eine Pflichtverletzung des Kunden dar. Der Kunde muss uns hierdurch verursachte Schäden ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (3) Wir übernehmen bei fehlender Einhaltung der Anforderungen gemäß § 10 (1) keine Gewährleistung für ein bestimmtes Ergebnis der Leistung.

§ 11 Einschränkungen bei der Leistung

- (1) Gebördelte, genietete oder gepunktete Teile sowie Teile, die Spalten oder undichte Verbindungsstellen aufweisen, können im Rahmen der Leistung nicht einwandfrei gespült und vom Elektrolyt befreit werden. Das Elektropolieren dieser Teile kann prozessbedingt zu Fleckenbildungen oder späterer Korrosion an den betreffenden Teilen führen. Die Leistung erfolgt in Bezug auf diese Teile auf Verantwortung des Kunden. Dem Kunden stehen bei entstehenden Fleckenbildungen oder späterer Korrosion an diesen Teilen keine Ansprüche oder Rechte gegen uns zu.
- (2) Die Leistung setzt in Bezug auf Teileflächen voraus, dass bei der Bearbeitung entstehendes Gas frei nach oben entweichen kann. Bei Teilen mit Kanten, Ecken oder sonstigen Hohlräumen können demzufolge prozessbedingt entsprechend der Einhängung Schatten entstehen. Die Leistung erfolgt in Bezug auf diese Teile auf Verantwortung des Kunden. Dem Kunden stehen bei entstehenden Schatten an diesen Teilen keine Ansprüche oder Rechte gegen uns zu.

Bei der Leistung wird mit hohen Stromdichten gearbeitet. Die Leistung setzt voraus, dass die Kontakt-Warengestelle entsprechend stark dimensioniert werden. Es können prozessbedingt deshalb nach der Leistung die Kontaktstellen an den Teilen sichtbar werden. Hieraus entstehen keine Ansprüche oder Rechte des Kunden gegen uns. Sehr dünne Blechteile und Folien lassen sich aus diesem Grund nur elektropolieren, wenn eine entsprechende Kontaktierung an den Teilen eingeplant wird. Dies liegt in der Verantwortung des Kunden.

- (3) Je nach erforderlicher Badzeit, Stromdichte und Temperatur des Bades erfolgt bei der Leistung eine prozessbedingte Abtragung, die im Allgemeinen zwischen 5 und 50 Mikron beträgt. In Einzelfällen kann die Abtragung auch über oder unter diesem Wert liegen. Prozessbedingt ist die Abtragung nicht über das ganze Teil einheitlich gleich, sondern an außenliegenden Teilen oder Kanten größer. Dem Kunden steht infolge einer prozessbedingten Abtragung an Teilen sowie in Folge einer uneinheitlichen Abtragung an Teilen keine Ansprüche oder Rechte gegen uns zu.
- (4) Sofern die Teile aus empfindlichen Materialien bestehen, werden wir die Teile nicht zu „Hochglanz“ polieren, da hierdurch die Teile beschädigt werden können.
- (5) Es ist nicht Teil unserer Leistung, Abmessungen und Toleranzen in den Zeichnungen der Teile zu kontrollieren oder zu gewährleisten. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Zeichnungen. Wir bieten dem Kunden daher eine Probearbeitung in unserer Elektropolieranlage gemäß § 9(5) an.
- (6) Wir sind vor der Leistungserbringung nicht zur Untersuchung der Teile verpflichtet. Soweit wir vor der Leistungserbringung aber das Risiko von Einschränkungen gemäß § 11 feststellen, werden wir den Kunden hierüber informieren und das weitere Vorgehen mit dem Kunden abstimmen. Für diese Fälle behalten wir uns vor, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Kunde muss uns infolge unseres Rücktritts aus diesem Grund unseren bereits entstandenen Aufwand vergüten.

§ 12 Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat auf eigene Kosten die vertraglich festgelegten Mitwirkungsmaßnahmen rechtzeitig zu erfüllen.
- (2) Soweit der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, hat der Kunde bei Leistungen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
 - a) Rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den Werkstoffen gemäß § 9;
 - b) Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Teile gemäß § 10(1);
 - c) Benennung eines Ansprechpartners bei dem Kunden, der die Leistungen auf der Seite des Kunden koordiniert.

§ 13 Beigestellte Teile

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Teile den Anforderungen gemäß diesen Bedingungen sowie den Angaben des Kunden zu den Werkstoffen entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet die Teile auf Güte und Eignung für die Leistung zu untersuchen.
- (2) Stellen wir Einschränkungen bezüglich der Güte und Eignung der Teile fest, sind wir nicht zur Durchführung der Leistung verpflichtet und werden den Kunden informieren. Wir werden mit dem Kunden das weitere Vorgehen abstimmen. Sollte wir keine Einigung mit dem Kunden über das weitere Vorgehen erzielen, muss der Kunde die Teile auf eigene Kosten und eigenes Risiko bei uns abholen.
- (3) Verzögert sich die Leistung, weil die Teile nicht die erforderliche Güte oder Eignung haben, so hat der Kunde unsere hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Unsere etwaigen sonstigen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Teile sind wir nicht verantwortlich.

§ 14 Sachmängel

- (1) Die geschuldete Beschaffenheit des Ergebnisses ergibt sich ausschließlich aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Soweit wir die Leistung vorab probeweise an einem Musterteil erbracht hatten, ergibt sich aus diesen Ergebnissen der Probearbeitung gemäß § 9(5) die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit für die Leistung an den übrigen Teilen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass der Zustand der Teile dem Zustand des Probeteils entspricht. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden. Die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung.
- (2) Der Kunde hat uns festgestellte Sachmängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, anzuzeigen. Der Begriff der Werktagen im Sinne dieser Regelung beurteilt sich nach den Werktagen am Sitz des Kunden.
- (3) Im Falle eines Sachmangels sind wir zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist verpflichtet, soweit der Kunde die Rügefrist gemäß § 14(2) eingehalten hat. Wir dürfen die Art der Nacherfüllung wählen.
- (4) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die mangelhaften Teile an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Verwendung der Teile.

- (5) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand der Teile aufgrund
- a) eines ungeeigneten oder unsachgemäßen Transports;
 - b) einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Lagerung,
 - c) ungeeigneter oder unsachgemäßer Montagearbeiten,
 - d) eines Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel,
 - e) einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung (z.B. Überbeanspruchung),
 - f) einer unsachgemäßen Pflege, Reinigung oder Wartung;
 - g) einer unsachgemäßen Veränderung oder
 - h) einer sonstigen unsachgemäßen, fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung
- durch den Kunden verschlechtert.
- (6) Mängelansprüche bestehen auch dann nicht, soweit eine Verschlechterung der Teile aus einer Veränderung der Teile resultiert, die für die Eigenart der Teile und bei der Funktionsweise der Teile typisch ist (z.B. produkttypische Abnutzung, Verschleiß). Gleiches gilt, soweit sich der Zustand der Teile aufgrund besonderer äußerer Einflüsse verschlechtert, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (7) Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der Regelungen in § 16.

§ 15 Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Abnahme des Ergebnisses gemäß § 7. Dies gilt nicht (i) für etwaige in § 16 erfasste Ansprüche, sowie (ii) im Rahmen des Anwendungsbereichs von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; in den Fällen (i) und (ii) gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 16 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 16(1) vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Wir haften bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 16(1) vorliegt, ist unsere Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Wir haften im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. haftet in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (5) Abgesehen von der Haftung in den Fällen gemäß § 16(1) bis § 16(4) ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- (6) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Der Kunde wird uns unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Kunde uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung eines Schadensfalls zu geben.

- (8) Soweit Dritte uns wegen Schäden in Anspruch nehmen, die der Kunde verursacht hat (z.B. durch eine nachträgliche Änderung oder durch eine unsachgemäße Verwendung der Teile), wird uns der Kunde von diesen Ansprüchen freistellen, es sei denn, der Kunde hat die Schadensverursachung nicht zu vertreten.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese Bedingungen sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur mit ausdrücklicher Bestätigung durch uns in Textform wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Bedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese Bedingungen unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser Bedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.